

Entscheid.-Samml. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 315/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sylvia (Rachel) G [REDACTED] geb. G [REDACTED],
N [REDACTED]/Israel, D [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1K. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegen nicht vor.

Die jüdische Klägerin wurde im Alter von 2 3/4 Jahren im Waisenhaus eines Klosters untergebracht, um der nationalsozialistischen Rassenverfolgung zu entgehen, der ihre Eltern zum Opfer fielen. Unter fremdem Namen (§ 47 Abs. 2 BRG) lebte sie nicht. Sie blieb 2 3/4 Jahre in dem Waisenhaus. Ihr Antrag, sie wegen Schadens an Freiheit zu entschädigen, blieb bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht scheint davon auszugehen, daß die Klägerin während des Aufenthalts in dem Waisenhaus des Klosters jedenfalls in der Illegalität gelebt habe (§ 47 Abs. 1 BRG).

- 5 -

Bereits gegen diese Annahme bestehen Bedenken. Illegal lebt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs derjenige, der sich außerhalb der für ihn geltenden Rechtsordnung durchschlägt, um dadurch seine wahre Persönlichkeit vor der Umwelt, insbesondere vor den Behörden zu verbergen. Ob diese Voraussetzungen hier erfüllt waren, mag indes dahinstehen.

Das Berufungsgericht vermag menschenunwürdige Bedingungen (§ 47 Abs. 1 BGG) nicht festzustellen. Dabei geht es von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus, prüft insbesondere nach BGH RZW 1968, 551 die Umstände des Einzelfalls und verneint wegen des geringen Alters der Klägerin in der Zeit ihrer erzwungenen Teilnahme am katholischen Glaubensleben und den damit verbundenen Kulthandlungen innere Nöte und seelische Schäden. Ungeklärte Rechtsfragen wirft das ebensowenig auf, wie die ebenfalls auf den Einzelfall abgestellte Beurteilung, auch das Leben ohne elterliche Obhut sei unter den hier obwaltenden Umständen nicht menschenrechtswidrig gewesen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 10. März 1977 - IX ZR 126/72).

Haf

Portmann

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)